

**Satzung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.
Fassung Juni 2021**

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Sommer- und Winterbergsteigen, Klettern, Wandern, Skilaufen und andere alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit aller. Sie toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch sowie sexualisierte Gewalt im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugendhilfe sowie der Bildung, Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 bis 7 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

**Änderung der Satzung
Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung 2022
der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.**

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, **das Bergsteigen und alpine Sportarten** vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit aller. Sie toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch sowie sexualisierte Gewalt im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugendhilfe sowie der Bildung, Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 bis 7 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des Skilaufes und des Sportkletterns;
- b) entsprechender Sportunterricht und Sportkurse einschließlich der Vermittlung von Bergrettungstechniken und bergmedizinischen Wissens;
- c) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen und Wanderungen sowie geführte Touren wie z.B. im Bereich des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, von naturkundlichen Wanderungen, von Kajakfahrten und Mountainbiketouren;
- d) die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Gymnastik, Sport- und Wettkampfklettern;
- e) der Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
- f) das Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und die Organisation von Trainingsmöglichkeiten an solchen Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
- g) das Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte in den Voralpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, Skilaufens und anderer alpiner Sportarten;
- h) die Durchführung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;
- i) die Organisation von zweckentsprechenden Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen;
- j) die Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;
- k) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte;
- l) die Abhaltung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- m) die Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- n) die Herausgabe von Publikationen;
- o) die Einrichtung einer Bibliothek;
- p) die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.

3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder erfolgt insbesondere:

- a) durch Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des **Mountainbikens**, des Skilaufes und des Sportkletterns;
- b) entsprechender Sportunterricht und Sportkurse einschließlich der Vermittlung von Bergrettungstechniken und bergmedizinischen Wissens;
- c) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen und Wanderungen sowie geführte Touren wie z.B. im Bereich des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, von naturkundlichen Wanderungen, von Kajakfahrten und Mountainbiketouren;
- d) die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Gymnastik, Sport- und Wettkampfklettern;
- e) der Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
- f) das Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und die Organisation von Trainingsmöglichkeiten an solchen Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
- g) das Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte in den Voralpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, Skilaufens und anderer alpiner Sportarten;
- h) die Durchführung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;
- i) die Organisation von zweckentsprechenden Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen;
- j) die Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;
- k) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte;
- l) die Abhaltung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- m) die Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- n) die Herausgabe von Publikationen;
- o) die Einrichtung einer Bibliothek;
- p) die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.

3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder erfolgt insbesondere:

und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, etwa durch umweltverträgliche Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt und durch die Herstellung und Erhaltung einer umweltverträglichen Infrastruktur;

b) durch Maßnahmen zur Betreuung von Wege- und Schutzgebieten, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete, die der Sektion zugewiesen sind, beispielsweise durch Wegsanierung, Erosionsbekämpfung und Pflanzungen;

c) durch Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung und politischen Willensbildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins durch umfassende Jugendarbeit und Familienarbeit, insbesondere

a) durch die Veranstaltung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen;

b) durch Gruppenarbeit und betreute gemeinschaftliche, etwa bergsportliche Maßnahmen der Jugendhilfe.

5. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde erfolgt durch Maßnahmen zur Förderung der Verbundenheit mit der heimischen Bergwelt insbesondere

a) durch Errichtung und Unterhaltung von Gipfel- und Wegkreuzen, Denkmälern und Kapellen;

b) durch Erforschung und Förderung alpiner Wallfahrt;

c) durch die Durchführung von natur- und heimatkundlichen Exkursionen und Vorträgen.

6. Im Übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sektionsarbeit, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien wie auch über Informationsveranstaltungen.

7. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;

b) Subventionen und Förderungen;

c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);

e) Sponsorengelder;

f) Werbeeinnahmen;

g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;

a) durch Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, etwa durch umweltverträgliche Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt und durch die Herstellung und Erhaltung einer umweltverträglichen Infrastruktur;

b) durch Maßnahmen zur Betreuung von Wege- und Schutzgebieten, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete, die der Sektion zugewiesen sind, beispielsweise durch Wegsanierung, Erosionsbekämpfung und Pflanzungen;

c) durch Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung und politischen Willensbildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins durch umfassende Jugendarbeit und Familienarbeit, insbesondere

a) durch die Veranstaltung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen;

b) durch Gruppenarbeit und betreute gemeinschaftliche, etwa bergsportliche Maßnahmen der Jugendhilfe.

5. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde erfolgt durch Maßnahmen zur Förderung der Verbundenheit mit der heimischen Bergwelt insbesondere

a) durch Errichtung und Unterhaltung von Gipfel- und Wegkreuzen, Denkmälern und Kapellen;

b) durch Erforschung und Förderung alpiner Wallfahrt;

c) durch die Durchführung von natur- und heimatkundlichen Exkursionen und Vorträgen.

6. Im Übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sektionsarbeit, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien wie auch über Informationsveranstaltungen.

7. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;

b) Subventionen und Förderungen;

c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);

e) Sponsorengelder;

f) Werbeeinnahmen;

h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).